Anlage

zu vorstehender Anordnung

Stadttechnische Anlagen und Versorgungsnetze des komplexen Wohnungsbaues

1. Anlagen und Versorgungsnetze für die Energieversorgung

Die Verantwortung des komplexen Wohnungsbaues erstredet sich

- a) bei der Elektroenergie- und Gasversorgung auf die Abnehmeranlage entsprechend den Rechtsvorschriften*;
- b) bei der Wärmeversorgung auf die Abnehmeranlage, wenn die Fernwärmeversorgung durch einen Energieversorgungsbetrieb gesichert wird**
- c) bei der Wärmeversorgung für Gebäude und Wohnkomplexe, die nicht durch Wärmeerzeugungsanlagen und Versorgungsnetze eines Energieversorgungsbetriebes versorgt werden, auf
 - Erzeugeranlagen, Blockheizungsanlagen einschließlich der Versorgungsnetze,
 - Anschlußleitungen, Abnehmeranlagen und Versorgungsnetze entsprechend den jeweils zu treffenden Vereinbarungen mit dem die Erzeugeranlage bzw. das Versorgungsnetz Betreibenden,
 - Investitionsbeteiligung am Neubau bzw. der Erweiterung von Erzeugeranlagen außerhalb des Bereiches der VVB Energieversorgung, soweit nicht eine finanzielle Beteiligung über den Wärmeabgabepreis erfolgt.

2. Wasserwirtschaftliche Anlagen und Versorgungsnetze

Die Verantwortung des komplexen Wohnungsbaues erstreckt «ich auf

- a) die Anschlußleitungen in der Wasserversorgung ab Versorgungsleitung
 - bei volkseigenen Gebäuden und im genost senschaftlichen Wohnungsbau bis zum Wasserzähler (einschließlich) oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, bis zum Hauptabsperrventil im Gebäude,
 - beim Eigenheimbau bis zur Grundstücksgrenze;
- b) die Anschlußkanäle zur Ableitung des Abwassers bei Mischkanalisation bzw. des Schmutzwassers bei Trennkanalisation bis zum Abwasserkanal (Sammler)
 - bei volkseigenen Gebäuden und im genos-

- senschaftlichen Wohnungsbau ab Außenkante des Gebäudes,
- beim Eigenheimbau ab Grundstüdesgrenze;
- c) die Anschlußkanäle zur Ableitung des Regenwassers bei Trennkanalisation bis zum Regenwasserkanal (Sammler)
 - bei volkseigenen Gebäuden und im genossenschaftlichen Wohnungsbau ab Zusammenführung sämtlicher Falleitungen bzw., wenn diese nicht außerhalb des Gebäudes erfolgt, ab Gebäudeaußenkante,
 - beim Eigenheimbau ab Grundstücksgrenze;
- d) die Versorgungsleitungen, Abwasserkanäle und Regenwasserkanäle innerhalb der Wohnkomplexe bis zum zu vereinbarenden Anschlußpunkt} an die Hauptleitungen und Hauptabwasserkanäle innerhalb oder am Rande der Wohnkomplexe;
- e) Druckerhöhungsstationen für einzelne vielgeschossige Wohngebäude und Wohnhochhäuser sowie Druckerhöhungsstationen zur Erhöhung des Versorgungsdruckes auf über 60 m WS;
- f) Pumpstationen, einschließlich dazugehöriger Anlagen, sofern diese für einzelne Gebäude infolge einer ungünstigen Lage zum Hauptabwasserkanal (Hauptsammler) erforderlich werden; •
- g) Einzelwasserversorgungsanlagen für volkseigene Gebäude und genossenschaftlichen Wohnungsbau in den Fällen, in denen keine zentrale Wasserversorgung vorhanden ist bzw. geschaffen wird;
- h) Kleinkläranlagen für volkseigene Gebäude und genossenschaftlichen Wohnungsbau in den Fällen, in denen kein Anschluß an eine zentrale Kanalisation vorhanden ist bzw. in absehbarer Zeit geschaffen wird;
- Regenwasserableitungen über offene Gerinne bis zum Gewässer und Regenwasserkanäle bei Einzelstandorten.

3. Fernmeldetechnische und postalische Anlagen und Versorgungsnetze

Die Verantwortung des komplexen Wohnungsbaues erstreckt sich auf

- a) die fernmeldetechnische Hausinstallation;
- b) das Fernsprechkabelnetz innerhalb von Wohnkomplexen mit
 - Kabelkanalanlagen
 - Verkabelung
 - Verzweigereinrichtungen
 - Aufbau von Femsprechhäuschen und Einrichtung von Münzfernsprechern;
- Femsprechvermittlungsstellen in Wohnkomplexen, sofern die Versorgung durch die Deutsche Vermittlungsstellen Post nicht über bestehende Erweiterung deren Ausbau und schließlich der erforderlichen Erweiterungen im Kabelnetz bis zum Wohnkomplex) zu gewährleisten ist. Die Verantwortung des komplexen Wohnungsbaues erstrecht sich nur auf Vermittlungsstellen, die innerhalb Wohndes komplexes errichtet werden und ausschließlich Versorgung der Gebäude des komplexen Wohnungsbaues dienen. Werden auf Forderung der Deutschen Post innerhalb des Wohnkomple-

[•] Zur Zeit gilt

Anordnung vom 31. Januar 1961 über die Bedingungen für die Lieferung von Elektroenergie und Gas an Haushaltabnehmer und sonstige private Abnehmer — § 8 — (GBl. II Nr. IS S. 69)

Anordnung vom 25. März 1961 über die Technischen Anschlußbedingungen für Starkstromanlagen (GBI. III Nr. 11 S. 137)

Anordnung vom 13. April 1962 Uber die Technischen Anschlußbedingungen für Gasanlagen (GBl. II Nr. 28 S. 268)

^{•• —} Anordnung vom 18. November 1969 über die Lieferung und Abnahme von Elektroenergie, Gas und Wärme - Lieferanordnung Energie - (GBI. П Nr. 97 S. 604)